



Beschlussvorlage 2016/095	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	17.03.2016	öffentlich

Änderung der städtischen Förderrichtlinie 2015

Beschlussvorschlag:

1. Die städtische Zuschussrichtlinie vom 1. Januar 2015 wird im Teil A Ziffer 1 Absatz 3 wie folgt neu gefasst: (*Anm.: Fettdruck*)

„Eine Förderung hierfür erhalten alle Friedberger Vereine bzw. Gruppierungen, die für Friedberger Jugendliche (bis **einschließlich** zur Vollendung des 18. Lebensjahres **im Antragsjahr**) sowie auch alle jugendlichen Mitglieder, deren Wohnsitz nicht in Friedberg ist, nachhaltige Jugendarbeit im Sinne von Absatz 1 leisten. Dabei müssen mindestens 10% der Gesamtmitglieder Jugendliche **oder junge Volljährige** im Sinne dieser Richtlinie sein. **Junger Volljähriger im Sinne der Bestimmung dieser Mindestquote in Höhe von 10% ist, wer das 27. Lebensjahr im Antragsjahr noch nicht vollendet hat.** Als Friedberger Verein gilt, wer (...)“.

2. Die städtische Zuschussrichtlinie vom 1. Januar 2015 wird im Teil A Ziffer 1 Absatz 4, 3. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„- am 1. Januar des jeweiligen Jahres der Antragstellung mindestens **50 %** Mitglieder mit Erstwohnsitz in Friedberg hat.“

3. Die städtische Zuschussrichtlinie vom 1. Januar 2015 wird im Teil C um folgende neue Ziffer 7 ergänzt:

„7. Gewährung von jährlichen Zuschüssen an Sportvereine zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten.

Sportvereine, welche als Indoor-Sportstätte genutzte Vereinshäuser im Vereinseigentum betreiben, wird ein Betrag entsprechend der Abstufung je nach Sportstättenart in Höhe von bis zu 7,50 € Jahreszuschuss je gewichtetes Vereinsmitglied zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten der jeweiligen Vereinsanlage als Zuschuss gewährt. Bei der Ermittlung der Mitgliederzahl werden dabei die jugendlichen Mitglieder mit dem Faktor

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



1,5 multipliziert, wobei die Mitgliederzahlen des Antragsjahres (1. Januar d.J.) maßgebend sind.

Die Höhe des o.g. Satzes der Betriebs- und Unterhaltskosten bemisst sich wie folgt:

- Sporthallen von mindestens 1.215 qm: 100 %
- Sport- und Tennishallen von mindestens 405 qm: 75 %
- Sonstige Sport- und Gymnastikräume (mit Sportkegelbahnen) unter 405 qm: 66 %
- Schießstände: 50 %
- Umkleide- und Sanitärräume (in den Vereinshäusern): 15 %.

Der Satz des Jahreszuschusses je gewichtetes Vereinsmitglied zur Förderung von Betriebs- und Unterhaltskosten wird jährlich durch die Verwaltung neu ermittelt, so dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Fördertatbestände die jährliche Gesamtauszahlung in Höhe von 60.000 € nicht überschritten wird.“

4. Die städtische Zuschussrichtlinie vom 1. Januar 2015 wird im Teil B Ziffer 7 Buchst. c wie folgt neu gefasst:

„c. THW-Ortsgruppe Friedberg 1.000,- €“

5. Die Änderungen der städtischen Zuschussrichtlinie gemäß der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.

6. Für der Anwendung des § 5 Ziffer 1 (Grundentgelt Tarif III) des Entgelttarifs für die Stadthalle Friedberg, die Schulturnhallen und die Schulsportplätze wird klargestellt, dass für eine nicht kommerzielle Ausübung von Schwimmsport im Stadtbad Friedberg jede gebuchte Bahn sowie das Lehrschwimmbecken jeweils als eine Halle mit dem derzeit gültigen Stundensatz in Höhe von 5,- € an die jeweiligen Friedberger Vereine i.S. der städtischen Zuschussrichtlinie verrechnet wird. Diese Klarstellung gilt ab dem 1. Januar 2015.

Für die nachträgliche Abwicklung des Zuschussjahres 2015 wird auf der Haushaltsstelle 5500.5310 ein Betrag in Höhe von 13.000 € im Haushaltsjahr 2016 überplanmäßig genehmigt. Die Deckung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve. Die Einnahmen aus der nachträglichen Abwicklung der Rechnungsstellung in Höhe von 9.000 € sind überplanmäßig auf der Haushaltsstelle 5500.1599 zu vereinnahmen.



Sachverhalt:

1. Zielsetzungen zur Neufassung der städtischen Förderrichtlinie zum 1.1.2015

Die städtischen freiwilligen Zuschusszahlungen waren in den vergangenen 25 Jahren ein Kompendium von zahlreichen Einzelentscheiden bzw. –beschlüssen, die dem Grunde nach keiner einheitlichen Struktur folgten und grundsätzlich der Logik „vom Einzelfall zur Generalklausel“ folgten. Neben bestehenden Unklarheiten und teilweise widersprüchlichen Regelungen lagen keine einheitlichen schriftlichen Regelungen in Form eines Nachschlagewerkes, das einer breiten Öffentlichkeit zugänglich war, vor. Deshalb wurde im Rahmen einer politischen Arbeitsgruppe im Herbst 2014 sehr intensiv an einem Neuerlass der städtischen Förderrichtlinie gearbeitet.

Inhaltliche Ziele waren neben einer Vereinheitlichung der existierenden Regelungen insbesondere die Einführung von exakt beschriebenen sowie transparenten Qualitäts- und Quantitätsmerkmalen zur Sicherstellung der städtischen Ziele. Herausgearbeitet wurde die klare Zielsetzung, durch die städtische Zuschussgewährung grundsätzlich eine breite **Jugendförderung** erzielen zu können.

Aus diesem Grund wurden auch die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen der Stadt Friedberg neu definiert.

2. Auswirkungen der Neuregelungen auf die bisherige Zuschussgewährungen

Merkmal „Jugend“

Nachdem bei den vergangenen Zuschussgewährungen verschiedene Daten bisher nicht zu erheben waren, konnte keine Prognose über die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelungen erstellt werden. Alle Vereine wurden mit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie schriftlich informiert und auf die ausführlichen Informationsmöglichkeiten im Friedberger Internetauftritt hingewiesen.

Insbesondere für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Schützenvereine war jedoch die Erreichung der geforderten Mindestquote an jugendlichen Mitgliedern (10 %) aufgrund der Besonderheiten der spezifischen Vereinsarbeit (deutlich angehobenes Mindestalter für die Teilnahme am Vereinszweck) problematisch. Einige Vereine konnte auch das Merkmal „Friedberger Verein“ aufgrund der hohen Zahl von auswärtigen Mitgliedern nicht erreichen.

Um insbesondere die Förderung der Jugendlichen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren sachgerecht vollziehen zu können, sollte generell für die Beurteilung der quantitativen Merkmale (10%-iger Jugendanteil) auf die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe i.S. des § 7 SGB VIII auf Vorschlag aus den Reihen der Vereinsvertreter zurückgegriffen werden. Damit würde zur Frage der Erfüllung der quantitativen Voraussetzungen die Altersgrenze „26 Jahre“ gelten. Die tatsächliche Zuschusszahlung würde sich jedoch wie bisher nach der Zahl der



„klassischen“ Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahre richten. (☞ Änderung gem. Beschluss-Ziffer 1)

Zur einmaligen Vermeidung von Härtefällen im Einzelfall (s.o.) beschloss der Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss, ausnahmsweise die Anwendung der Regelung der städtische Förderrichtlinie vom 1. Januar 2015, Teil A, Ziffer 1 (*Anmerkung: Mindestmitgliederregelung Friedberger 50 % / Jugendliche 10 %*) für das Zuschussjahr **2015** rückwirkend auszusetzen. Die jeweiligen Zuschüsse werden entsprechend einer fiktiven Nachberechnung für das Haushaltsjahr 2015 noch nachträglich gewährt und im Laufe des Monats April 2016 noch ausbezahlt.

Damit wird das für die betroffenen Vereine wohl (eigenverschuldete) Versehen kompensiert werden, das zu nicht berücksichtigten Zuschussausfällen in den jeweiligen Haushaltsplänen der Vereine führte. Nachdem nun alle Regelungen hinreichend zur Kenntnis genommen werden konnten, wäre nun eine entsprechende Disposition für die Vereine ab sofort möglich.

Die für diese einmalige Zuschuss Sonderzahlung benötigten Mehrmittel in Höhe von rund 18.500 € wurden durch den Ausschuss bereitgestellt. Die Finanzierung erfolgt über die Inanspruchnahme der Deckungsreserve.

Merkmal „Friedberger Verein“

Um den Friedberger Vereinen generell die Erreichung der quantitativen Merkmale unter der Beachtung der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften zu erleichtern, hat der Ausschuss dem Stadtrat empfohlen, das Merkmal „Friedberger Verein“ auf die Quote von 50 % Friedberger an der Gesamtmitgliederzahl zu senken (☞ Änderung gem. Beschluss-Ziffer 2)

3. Einführung eines Betriebskostenzuschuss an Sportvereine

Ab dem Jahr 2016 soll auf Empfehlung des Ausschusses Sportvereinen, welche als Indoor-Sportstätte genutzte Vereinshäuser im Vereinseigentum betreiben, ein Betrag entsprechend der aufgezeigten Abstufung je nach Sportstättenart als Jahreszuschuss je gewichtetes Vereinsmitglied zur Förderung von Betrieb- und Unterhaltskosten der jeweiligen Vereinsanlagen als Zuschuss gewährt werden. Dieser Zuschuss wird erstmals für das Jahr 2016 ausbezahlt werden.

Kernpunkt der neuen Regelung ist, Vereinen, welche als Indoor-Sportstätte genutzte Vereinshäuser im Vereinseigentum betreiben, einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 7,50 € je gewichtetes (jugendlichen) Mitglied als neuen Fördertatbestand zur Minderung der Betriebskosten/Unterhalt zu gewähren.

Grundlage hierzu sind die im Verhältnis gestellten Werte

- Gebäude- und Grundstücksunterhalt sowie Unterhalt betriebstechnischer Anlagen und jährliche Hallennutzungszeiten durch Vereine in der Stadthalle, zu
- fiktive Jahresnutzungsstunden, und



- Deckelung der jährlichen städtischen Zuschussleistungen an alle förderberechtigten Sportvereine auf 60.000 € p.a.

Der Ausschuss sowie der beteiligte Sportbeirat empfiehlt dem Stadtrat die Einführung des neuen Betriebskostenzuschuss an Sportvereine(☞ Änderung gem. Beschluss-Ziffer 3).

4. Gleichstellung der Benutzung des Stadtbades Friedberg zur Sporthallennutzung

Für die Benutzung des Schwimmbades in der Konradin-Realschule wird der Stadt Friedberg vom Landkreis Aichach-Friedberg ein kostendeckendes Nutzungsentgelt für die (Vereins-) Nutzung in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung erfolgt unter der Anwendung des einheitlichen städtischen Benutzungssatzes in Höhe von 5,-/h an die jeweiligen Vereine.

Nachdem mit der Novellierung der städtischen Förderrichtlinie zum 1. Januar 2015 der Fördertatbestand „Badeintritte in das Stadtbad Friedberg“ ersatzlos gestrichen wurde, sind nun seit dem Jahr 2015 von den jeweiligen Vereinen Eintrittsgelder zu entrichten.

Im Sinne der Gleichbehandlung sollte klargestellt werden, dass die Benutzung je einer Schwimmbadbahn bzw. des Lehrschwimmbekken diese nun auch wie eine Sporthalle zu jeweils 5,-/h -unabhängig von der Anzahl der Nutzer- abgerechnet wird. Die tatsächlich anfallen Kosten (Eintrittsgebühren) werden dann künftig der Stadt Friedberg von den Stadtwerken Friedberg in Rechnung gestellt.

Bei einer Nutzung des gesamten Stadtbades werden nun künftig sechs Bahnen und ein Lehrschwimmbekken = 7 Einheiten a 5,- h = 35,- €/h den Vereinen in Rechnung gestellt.